



## **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –)**

vom 17. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 121 bis 144)

– Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 – BGBI. I S. 212 – sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602) – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

### **I.**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (– Abfallsatzung –) vom 16. Dezember 2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) Abs. 3a entfällt:**
- 2. § 9 (Abfallbehälter) Abs. 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu erfasst und um Ziffer 5a wie folgt erweitert:**

- „(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:
5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l),
  - 5a. Unterflurbehälter für Wertstoffe und Leichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l und 5.000 l,“

- 3. § 15 (Schadstoffe) Satz 1 wird wie folgt geändert.**

„Schadstoffe enthaltende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen wie verbrauchte Batterien, Akkumulatoren, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.“

**II.**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.12.2025

Der Oberbürgermeister  
gez. Torsten Burmester